

Erwachsenenschutzrecht

Das neue Erwachsenenschutzrecht (Zivilgesetzbuch Art 360 ff) ist seit 1.1.2013 in Kraft.

Das Erwachsenenschutzrecht fördert das Selbstbestimmungsrecht und stellt dazu zwei Instrumente zur Verfügung.

1. Mit einem **Vorsorgeauftrag** kann eine handlungsfähige Person ihre Betreuung und rechtliche Vertretung im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit regeln.

Die stellvertretende Entscheidungsberechtigung kann vorgesehen werden für

- Personensorge
- Vermögenssorge (Einkommensverwaltung, Vermögensverwaltung, Zahlungsverkehr)
- Vertretung im Rechtsverkehr

Wichtig: Der Vorsorgeauftrag ist kein Testament.

2. Mit einer **Patientenverfügung** kann eine handlungsfähige Person festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt, oder eine Person bestimmen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit entscheidungsbefugt ist.

Das Vertretungsrecht von Angehörigen

Wenn eine Person urteilsunfähig wird und keinen Vorsorgeauftrag und auch keine Beistandschaft errichtet ist, dann haben per Gesetz nur der Ehegatte/Ehefrau oder eingetragene Partner/Partnerin das Vertretungsrecht, sofern sie einen gemeinsamen Haushalt führen und sich regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Das Vertretungsrecht umfasst in diesem Fall alle Rechtshandlungen zur Deckung des Lebensunterhalts, die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte, die Befugnis Post zu öffnen.



Kein Vertretungsrecht haben der/die nicht eingetragene Partner/Partnerin, Kinder, Eltern und Geschwister der urteilsunfähig gewordenen Person.

Begriffsklärung

Handlungsfähigkeit

Handlungsfähig zu sein bedeutet, dass man selbständig Rechte ausüben und Pflichten übernehmen kann. Handlungsunfähig sind Urteilsunfähige, Minderjährige und Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen.

Urteilsfähigkeit

Urteilsfähig ist ein Mensch, der seine Handlungen vernunftgemäss zu beurteilen vermag. Die Urteilsfähigkeit einer Person kann dauernd oder auch nur vorübergehend fehlen. Urteilsfähig ist jede Person, der es nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände an der Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

Empfehlungen

Für ältere und junge (volljährige) Menschen, die urteilsfähig sind:

- **Erstellen Sie einen Vorsorgeauftrag**

Dadurch bestimmen sie heute selbst, wer stellvertretend für Sie Entscheidungen treffen soll, für den Fall, dass Sie nicht mehr urteilsfähig sind. So können Sie sicherstellen, dass Ihr Wille berücksichtigt bleibt.

Wichtig

Der Vorsorgeauftrag muss **eigenhändig schriftlich** erstellt werden, Datum und Unterschrift enthalten

oder

beim Verwenden eines vorgedruckten Formulars muss dieses handschriftlich datiert und unterschrieben und von einem Notar beurkundet werden.

Wichtig Informieren Sie die Person, die Sie bevollmächtigen und wo der Vorsorgeauftrag deponiert ist.

- **Erstellen Sie eine Patientenverfügung**

Errichten Sie eine Patientenverfügung und bestimmen Sie heute selbst, wer stellvertretend für Sie zusammen mit dem Arzt medizinische Entscheidungen treffen soll, wenn Sie nicht mehr urteilsfähig sind.

Wichtig Informieren Sie Ihren Hausarzt und Ihre Angehörigen, dass Sie eine Patientenverfügung haben und wo diese deponiert ist.

Hinweis auf Quellen / Gesetzesbestimmungen / Dokumente

Zivilgesetzbuch Art. 370 fff

<https://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/141.pdf>

Vorsorgeauftrag

<http://www.curaviva.ch/files/6CPZS2I/Informationen-zum-Vorsorgeauftrag-und-Musterdokument>

http://www.kesb-zh.ch/sites/default/files/attachments/merkblatt_vorsorge-auftrag.pdf

Patientenverfügung

http://www.curaviva.ch/files/AMERQEL/dokumentation_patientenverfuegungen_2015akt.pdf

Vollmacht

http://www.kesb-zh.ch/sites/default/files/attachments/merkblatt_vollmacht.pdf

<http://www.kesb-zh.ch/sites/default/files/attachments/vollmacht.pdf>